

Kreis Coesfeld

Landschaftsplan Lüdinghausen

1. Änderung

Anlage A

**fristgerecht eingereichte
Anregungen und Bedenken der privat Betroffenen
mit zugeordnetem Beschlussvorschlag**

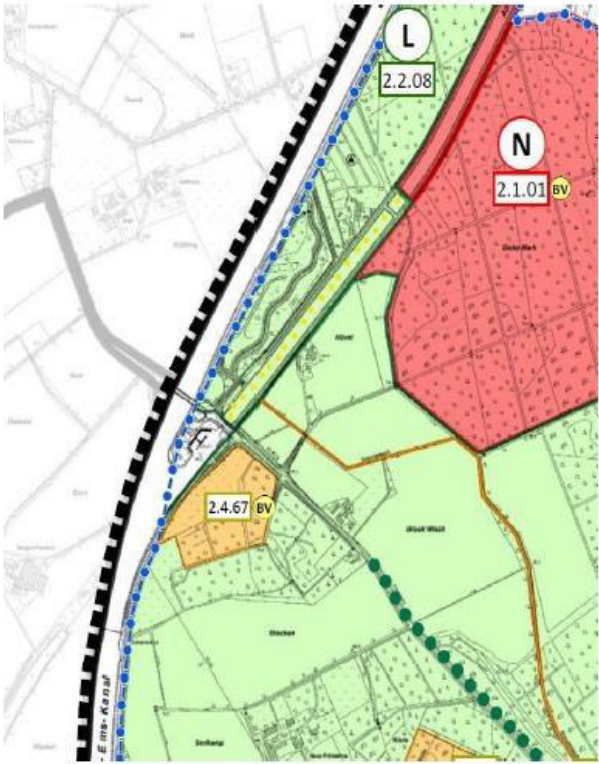
Anzahl der Einwendungen: 7

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs- snr.	Beschlussvorschlag
01	Baumhove, Lara Von: [REDACTED] Gesendet: Donnerstag, 7. Dezember 2023 11:21 An: lp-lh Betreff: Bedenken zu Änderungen am Landschaftsplan Lüdinghausen Anlagen: Lüdinghausen_Festsetzungskarte_verr.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, zum öffentlich ausgelegten Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen möchte ich Bedenken aus Sicht der umliegenden Landwirtschaft äußern. 1. Alte Fahrt – Umwandlung zum Naturschutzgebiet Meine Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Änderung die „Alte Fahrt“ in ein Naturschutzgebiet umzuwandeln. Natürlich sind von der Änderung nicht direkt landwirtschaftliche Flächen betroffen (es wird ja nur die Wasserfläche unter Naturschutz gestellt) aber indirekt ist die Auswirkung auf die Wirtschaftsfähigkeit erheblich. Zukünftige Abstandsauflagen für Düngung oder Pflanzenschutz können den Wert der umliegenden landwirtschaftlich genutzter Flächen einschränken. Die Bewirtschaftung durch die anliegende Naturschutzfläche wird dadurch erschwert und oder verteuert, durch zusätzliche Auflagen und Kontrollen die der Landwirt erfüllen muss. Außerdem kann ein Naturschutzgebiet zu Konflikten mit dem Naturschutz führen, wenn es zu Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren durch Wildtiere oder Pflanzenkrankheiten kommt, die im Naturschutzgebiet geschützt sind. Durch die besondere Form des langen Streifens hat das Naturschutzgebiet eine überproportionale Kontaktgrenze zu umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Naturschutzgebiet hat nicht nur Auswirkungen auf umliegende Flächen sondern auch auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung. Mit Umgebung ist hier ein Radius von 2.5 km und mehr zu betrachten. Die Entwicklungsmöglichkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe ist durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet gestört, wenn keine Erweiterung oder Modernisierung von Gebäuden oder Anlagen mehr	2.1.06	Es bestehen keine Abstandsauflagen bei der Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten. Festsetzungen wie z. B. Ge- und Verbote gelten immer nur für die Flächen, die innerhalb des jeweiligen Schutzgebiets liegen und auch hier ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht von den Verboten betroffen. Eine Wertminderung der Flächen ist daher nicht gegeben. Auf eventuell später und durch andere Organe vorgegebene Beschränkungen kann die Landschaftsplanung nicht im Vorhinein reagieren, indem sie schutzwürdige Flächen nicht als Schutzgebiet ausweist. Die Schutzgebietsausweisung ist über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vorgeschrieben. Die längliche Ausdehnung des Naturschutzgebiets ist bedingt durch die Gewässerform. Ebenso lang erstreckt sich die Darstellung der Alten Fahrt als Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan, im Biotopkataster und als Kernfläche im landesweiten Biotopverbund, die allesamt die Notwendigkeit einer Naturschutzgebietsausweisung angeben. Mit der Schutzgebietsausweisung ist keine größere Zahl an Schäden z. B. durch Wildtiere zu erwarten. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist von den Verboten ausgenommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs- nr.	Beschlussvorschlag
01	erlaubt ist. Insbesondere in der Tierhaltung, die im Münsterland und auch im Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen vertreten ist, stehen in naher Zukunft größere Modernisierungsmaßnahmen zur Steigerung des Tierwohls an. Außenklimaställe in der Schweinehaltung oder der Geflügelhaltung sollen die klassischen geschlossenen Ställe ersetzen. Die neuen Stallsysteme verursachen naturgemäß Emissionen die durch die Tatsache des Außenklimas besonders im Nahbereich niedergehen. Technische Anlagen, wie sie in geschlossenen Ställen verwendet werden, die Emissionen durch filtern reduzieren oder auf ein größeres Gebiet verteilen, können in Ausläufen oder Außenklimaställen nicht mehr genutzt werden. Die Eintragung, beispielsweise von Stickstoff, würde für die nähere Umgebung der landwirtschaftlichen Betriebe steigen durch die Modernisierung für mehr Tierwohl, und das bei gleichbleibender Tierzahl. Durch die Umstellung von Landschaftsschutzgebiet in Naturschutzgebiet werden die Eintragungsobergrenzen herabgesetzt. Dies würde für die Betriebe bedeuten, dass in einem Genehmigungsverfahren keine Genehmigung erteilt würde. Wie oben schon beschrieben, sind durch die längliche Form des Naturschutzgebietes überproportional viele Betriebe durch das Naturschutzgebiet in der Entwicklung eingeschränkt. Eine Umwandlung in ein Naturschutzgebiet sollte nur erfolgen, wenn für die landwirtschaftlichen Betriebe keine Einschränkungen zu befürchten sind. 2. Bitte um Löschung eines gesetzlich geschützten Biotops was es in der Realität nicht mehr gibt Östlich von dem landwirtschaftlichen Betrieb „Große-Schamann“, nördlich vom Biotopverbund mit der Nummer 2.4.44 und westlich vom BV 2.4.69 ist eine Fläche (violett) als gesetzlich geschütztes Biotop eingezeichnet. (Festsetzungskarte – Landschaftsplan Lüdinghausen, siehe Anhang). Das vermeintliche Biotop trug in früheren Unterlagen den Namen „Rickers Heide“ (GB-4110-0023) und war früh mal als Feuchtwiesenbrache deklariert. Das Biotop ist zuletzt im Jahr 2007 kartiert worden. Durch Aberkennung des Schutzstatus infolge der zwischenzeitlichen Umnutzung der Fläche zu einem Acker, existiert dieses gesetzlich geschützte Biotop in der Realität nicht mehr. Diese Veränderung wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes Lüdinghausen mit seiner In-Kraft-Setzung am 22.09.2016 berücksichtigt. Trotz Bemühungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld den Status in den Landeskarten zu löschen, ist der ehemalige Schutzbereich noch in einigen Naturschutzkarten des Landes aufgeführt, so auch wieder in dem öffentlich ausgelegtem Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen. Bitte löschen Sie endgültig für diese Fläche die Deklaration als Biotop!		S. o. Einschränkungen bzgl. der Erweiterung der Betriebe werden allein durch die Ausweisung des Naturschutzgebiets nicht ausgelöst. Bei der Erweiterung eines Betriebes und sich ändernden Emissionen wird die Umgebung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens u. a. auf stickstoffempfindliche Arten und Lebensraumtypen gemäß der Vorgaben aus dem Kataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hin untersucht. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde liegen im geplanten Naturschutzgebiet Alte Fahrt unter der Berücksichtigung des Schutzzwecks und des Biotopkatasters keine explizit stickstoffempfindlichen Arten, Biotoptypen oder nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope vor, die einer betrieblichen Erweiterung entgegenstehen könnten. Bei dem hier genannten Biotop handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Diese Biotope werden vom LANUV kartiert und im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Die Datensätze des LANUV werden übernommen. Im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans Lüdinghausen wurde bereits festgestellt, dass das geschützte Biotop nicht mehr existiert. Dem LANUV wurde daraufhin mitgeteilt, dass daher eine Löschung aus dem Datensatz erforderlich ist. Dies ist bis heute nicht geschehen, sodass nun eine erneute Mitteilung an das LANUV erfolgte. Inzwischen bestätigte dies die Streichung des gesetzlich geschützten Biotops aus den dortigen Datensätzen, sodass das Biotop auch aus dem Landschaftsplan entnommen werden konnte.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	Beschlussvorschlag
01	Mit freundlichen Grüßen		Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung des Naturschutzgebiets Alte Fahrt bleibt bestehen. Das nachrichtlich dargestellte gesetzlich geschützte Biotop wird aus der Festsetzungskarte gestrichen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungs- nr.	Beschlussvorschlag
02	6.12.23 An den Kreis Coesfeld Einspruch gegen einzelne Teile des Landschaftsplans Lüdinghausen – Senden Sehr geehrte Damen und Herren! Als Verfasser der Petition an den Petitionsausschuß der Bundesregierung im Jahre 2017 zur Unterschutzstellung der Alten Fahrt des DEK möchte ich die politischen Gremien einerseits dazu beglückwünschen, der Alten Fahrt endlich die ihr zustehende Würdigung als Naturschutzgebiet zukommen zu lassen. Andererseits muss ich den vorgelegten Landschaftsplan in einzelnen Punkten kritisieren und lege hiermit Einspruch ein. 1. Ich erhebe Einspruch gegen die planerische Festsetzung der Alte Fahrt als Naturschutzgebiet bezüglich ihres südwestlichen Endes am neuen Dortmund-Ems-Kanal. Das Naturschutzgebiet 2.1.01 beginnt erst circa 700 Meter von der Gabelung am DEK entfernt. Dies ist ein eklatanter Fehler. Dieses Stück muss zwingend in das Naturschutzgebiet integriert werden (siehe gelb gepunktete Linie im Kartenausschnitt).	2.1.06	

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.	Beschlussvorschlag
02	 Um die Bedeutung dieses 700 Meter-Teilstückes zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass die Alte Fahrt nur an einem einzigen Punkt mit dem Wasserkörper des neuen DEK verbunden ist. Es gibt auf der gesamten Länge von über fünf Kilometer keinen anderen Wassereintrag, der den beträchtlichen Volumenverlust durch Verdunstung und Versickerung ausgleichen könnte. Das ökologische Gleichgewicht der Alten Fahrt ist auf die oben genannte Verbindung zum DEK angewiesen wie auf eine Nabelschnur. Es ist unabdingbar, diese Nabelschnur auf 700 Meter Länge ebenfalls dem Naturschutzgebiet zuzuweisen. Alle Beeinträchtigungen, die der Wasserkörper auf diesen 700 Meter erfährt, wirken sich unmittelbar auf die ganze Alte Fahrt aus. Die Alte Fahrt ist nicht, wie in der textlichen Festsetzung dargestellt wird, ein eigenständiges und in Abschnitte unterteiltes Wasserbecken. Die einzelnen, mit den Augen als abgetrennte Teile wahrgenommenen Abschnitte sind als ein einziges zusammenhängendes Biotop zu betrachten. Die heutigen Rohrverbindungen unter den Querdeichen sind nur als Provisorium zu verstehen. Der Rohrquerschnitt ist deutlich zu klein. Fische können kaum hindurch schwimmen. Es droht eine Isolierung einzelner Arten. Zudem fließt in den Rohren eine permanente Strömung von Südwesten nach Nordosten, um stetige Verdunstung und Versickerung auszugleichen. Ich appelliere aus diesen Gründen, die Alte Fahrt vom ersten bis zum letzten Meter als Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellen.		Die Bedeutung des unteren Abschnitts der Alten Fahrt von der Berenbrocker Brücke bis zur Höhe des Campingplatzes und die Wasserverbindung der Alten Fahrt zum Dortmund-Ems-Kanal sind der unteren Naturschutzbehörde (uNB) bewusst. Jedoch stellt sich dieser Abschnitt im Vergleich nicht als so naturschutzwürdig dar, dass er einen entsprechenden Schutzstatus bedingt. Der im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festgesetzte Bereich entspricht der Darstellung im Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), welches ebenfalls den südlichen Bereich der Alten Fahrt nicht erfasst. Der südliche Abschnitt ist jedoch nach wie vor als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und erfährt hierdurch ebenfalls einen gewissen Schutzstatus. Zudem hätte eine Ausweisung des südlichen Abschnitts als Naturschutzgebiet keine Auswirkungen auf die Speisung der Alten Fahrt durch den Dortmund-Ems-Kanal. Diese ist allein abhängig vom Wasserstand des Kanals, auf den der Landschaftsplan aufgrund der Funktion des Dortmund-Ems-Kanals als Wasserstraße keine Regelungskompetenz entfalten kann. Bei der Alten Fahrt handelt es sich um ein technisches Bauwerk. Der gesamte Aufbau und die Instandhaltung des Gewässers liegen im Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts (WSA). Die uNB steht mit diesem im Austausch und wird bzgl. der Pflege der Dämme und der Durchgängigkeit der Rohrverbindungen in Kontakt bleiben. Die uNB ist jedoch nicht befugt, in die technischen Belange der Alten Fahrt einzugreifen bzw. eigenhändig Maßnahmen zu ergreifen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs- snr.	Beschlussvorschlag
02	2. Ich erhebe Einspruch gegen die Formulierung in der textlichen Festsetzung auf Seite 27 oben: <i>„Durch die Anlage von Querdämmen ist der Wasserkörper der Alten Fahrt auch überwiegend vom Wasserregime des Dortmund-Ems-Kanals abgetrennt.“</i> Die Formulierung erweckt den Eindruck, die Querdämme hätten den Zweck, den Wasserkörper der Alten Fahrt vom neuen DEK zu trennen. Dies ist nicht der Fall. Die Querdeiche sollen für die alten Düker eine Schutzfunktion derart erfüllen, dass bei einer möglichen Undichtigkeit eines Dükers nicht der ganze Wasserdruck der AF auf der Leckstelle lastet und die abfließende Menge überschaubar bleibt. Die Alte Fahrt ist nicht von dem neuen DEK abgetrennt, sondern im Gegenteil von ihm existenziell abhängig. Der Wasserkörper der Alten Fahrt ist unter den Querdeichen mehr schlecht als recht verrohrt, so dass die augenscheinlich einzelnen Teile der Alten Fahrt tatsächlich einen einzigen Wasserkörper darstellen. Man kann die ökologisch-dynamischen Prozesse der Alten Fahrt nicht betrachten, wenn man nicht beachtet, dass nur und ausschließlich über die südwestliche Öffnung zum DEK Wasser von dort einströmt. Durch Verdunstung und Versickerung verliert der Wasserkörper der AF permanent erhebliches Volumen, das durch keinen anderen Zufluss ausgeglichen werden kann. Die Bedeutung dieses Wasserflusses in nur eine Richtung wird nicht ausreichend gewürdigt und ihrer Problematik bezüglich zu klein dimensionierter Verrohrungen unter den Querdeichen wird nicht genügend Raum gegeben. 3. Ich erhebe Einspruch gegen die textliche Festsetzung auf Seite 68 unten: <i>„Die Alte Fahrt wurde bereits 1939 stillgelegt. Durch den Einzug von mehreren Dämmen sind die heutigen Wasserbereiche vom Dortmund-Ems-Kanal abgetrennt. Über einzelne Rohrverbindungen besteht nur noch ein sehr abgeschwächter Wasseraustausch mit dem Kanal.“</i> Die AF wurde erst Anfang der 50-er Jahre im Bereich Lüdinghausen Senden stillgelegt, da wegen des zweiten Weltkrieges der Neubau des DEK unterbrochen war. Die Darstellung der Dämme ist irreführend, da sie impliziert, die Querdeiche hätten den alleinigen Zweck, die AF strikt vom DEK zu trennen. Das ist nur insofern richtig, als dass im engsten Bereich auf den Düken ein geringerer Wasserdruck lasten soll. Die Tatsache der Rohrverbindungen in Dükerbereichen wird als festgeschrieben und dauerhafte Lösung dargestellt. Die viel zu klein dimensionierten Rohre sind anfällig für Verstopfung durch Laub und Zweige. Sie erlauben größeren Fischen nicht hindurch zu schwimmen. Genau dieser sehr abgeschwächte Wasserdurchfluss ist aber hier das Problem für die gesunde Ökologie der Alten Fahrt. Auf diesen Punkt, nämlich ihre direkte Abhängigkeit vom ungehinderten Wasserfluss von Südwesten aus dem DEK nach Nordosten wird mit keinem Wort eingegangen. Gerade die Erhaltung und Entwicklung des linearen Gewässer-Biotopes ist aber als Schutzzweck im Landschaftsplan festgeschrieben. 4. Ich erhebe Einspruch gegen die Formulierung in der textlichen Festsetzung auf Seite 223 unten: <i>„Diese Schutzgüter (Fauna, Flora und Biotop) werden durch den vorliegenden Plan bestmöglich gesichert. Mit der Neuausweisung der „Alten Fahrt“ als NSG im Rahmen der 1. Änderung trägt der Landschaftsplan der formulierten Zielsetzung Rechnung.“</i> Aus meinen Einsprüchen gegen einzelne Punkte der textlichen Festsetzung und gegen die planerische Festsetzung der AF als Naturschutzgebiet geht klar hervor, dass noch längst nicht der vom Gesetzgeber geforderte bestmögliche Schutz dieser Güter erreicht ist.		Die Anmerkungen sind korrekt. Die Formulierung in den textlichen Erläuterungen bezieht sich darauf, dass durch die eingezogenen Querdämme keine durchgehende oberflächige Wasserverbindung in südwestlicher Richtung zum Dortmund-Ems-Kanal besteht. Ohne die Querdämme hätte das Wasser aus dem Kanal die Möglichkeit, leichter bis zum nordöstlichen Bereich der Alten Fahrt zu gelangen. Wie hier richtigerweise angemerkt wird, sind die Rohrdurchlässe in den Querdämmen unzureichend. Sie haben einen geringen Durchmesser und sind häufig verstopft, wodurch der Durchfluss in die nördlichen Bereiche der Alten Fahrt erschwert wird. Hierzu soll zukünftig eine Verbesserung der Situation in Zusammenarbeit mit dem WSA angestrebt werden. Tatsächlich wird in den überwiegend zu findenden Quellen grundsätzlich das Jahr 1939 genannt. Durch neue Informationen hat sich für den Abschnitt Lüdinghausen-Senden nun der Zeitraum der 1950er Jahre bestätigt. In den textlichen Festsetzungen wurde die Angabe daraufhin korrigiert. S. o. Die Anmerkungen sind korrekt. Es ist jedoch nicht Gegenstand des Landschaftsplans, den gesamten technischen Aufbau der Alten Fahrt zu erläutern, sondern im Wesentlichen den Schutzzweck darzustellen. Aus diesem Grund wurden die Errichtung und der Aufbau der Alten Fahrt lediglich in ihren Grundzügen beschrieben. Die Formulierung orientiert sich an den Angaben offizieller Informationsquellen. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet stellt den höchsten Schutz für die Alte Fahrt dar, den der Landschaftsplan unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Gesetzgebung bieten kann. Darüber hinaus können keine höheren Schutzvorkehrungen getroffen werden, zumal die Alte Fahrt weiterhin ein technisches Bauwerk darstellt, welches instand zu halten ist.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	Beschlussvorschlag
02	5. Ich weise auf einen grundsätzlichen Konstruktionsfehler des Landschaftsplanes hin bezüglich der mit Bebauungsplan für ein Kohlekraftwerk extrahierten Fläche in Hiddingsel. In der textlichen Festschreibung auf Seite 6 und 7 heißt es: „Innerhalb dieses umgrenzten Raumes liegen einzelne Flächen im Außenbereich, die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen herausgenommen werden: <i>Stadt Dülmen, Ortsteil Hiddingsel Bebauungsplan „Kohlekraftwerk Hiddingsel“</i> Dazu merke ich an, dass ich bereits 2015 an den Kreis und die Stadt Dülmen die Frage gestellt habe, warum noch immer ein gültiger Bebauungsplan für ein Kohlekraftwerk existiert, obwohl inzwischen die Kanalinsel zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde und mit Sicherheit niemals ein solches Vorhaben wie ein Kohlekraftwerk mehr realisiert werden würde. Offensichtlich ist das Problem komplexer Natur, die Antwort aus Dülmen vom 29.6.2015 sei hier wiedergegeben: <i>„Hierfür ist es zuerst notwendig, dass die Landesregierung die bisher im LEP enthaltenen Kraftwerksstandorte aus der Darstellung streicht. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Landesregierung seit dem Jahr 2013 damit befasst ist, einen neuen Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen. In einem ersten Entwurf, zu dem die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen im Dezember 2013 Stellung genommen hat, ist die Darstellung von Kraftwerksstandorten nicht mehr vorgesehen. Mit Blick hierauf weist auch die Bezirksregierung Münster im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan für das Münsterland aktuell darauf hin, dass im Falle eines Wegfalls der landesplanerischen Darstellung der Kraftwerksstandorte, diese auch aus dem Regionalplan herauszunehmen sind.</i> <i>Die Möglichkeiten der Stadt Dülmen, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass die Darstellung einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ geändert wird, als auch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Nr. 79/2 Kohlekraftwerk Hiddingsel“ bestehen somit frühestens nach der Rechtkraft der beiden vorgelagerten Planwerke. Eine abschließende Entscheidung über eine mögliche Änderung bzw. Aufhebung ist dann letztlich durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen zu fassen. Aufgrund meiner zuvor gemachten Ausführung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz, in dem es heißt, dass sich der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt, wird die Stadt Dülmen, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, gegenüber dem Kreis Coesfeld anregen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kohlekraftwerk Hiddingsel aus dem Landschaftsplan auszunehmen.</i> <i>Christian Heidemann Stadt Dülmen FB61 Stadtentwicklung Overbergplatz 3 48249 Dülmen“</i> Die Bundesregierung hat mit ihrem Beschluß zum Kohleausstieg im Jahr 2020 die Weichen gestellt, um den erneuerbaren Energien Raum zu geben. Rechtzeitig zur Fertigstellung des neuen Landschaftsplanes hätte m.E. die von Herrn Heidemann dargestellte Vorgehensweise dazu führen können, den Bebauungsplan Kohlekraftwerk herauszunehmen und diese Fläche dem		Der am 25.07.1981 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan „Nr. 79/2 Kohlekraftwerk Hiddingsel“ der Stadt Dülmen hat bis heute Gültigkeit. Die uNB verweist dazu zunächst auf § 7 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Darin heißt es: „Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.“ Der o. g. Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich nahezu ausschließlich Versorgungsflächen (Elektrizitätswerk einschließlich Nebenanlagen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 Baugesetzbuch (BauGB) fest. Die in § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW aufgeführten Nummern des § 9 Abs. 1 BauGB beinhalten nicht die Nennung Nr. 12 „Versorgungsflächen“ des Kohlekraftwerkstandorts bzw. Elektrizitätswerks. Der Regionalplan Münsterland befindet sich zwar derzeit im Änderungsverfahren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt der noch rechtskräftige Regionalplan jedoch die hier in Rede stehenden Flächen nach wie vor als „Kraftwerkstandorte gem. LEP NRW“ dar. Der Landschaftsplan darf keine Schutzgebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausweisen, da sich die Festsetzungen der einzelnen Planwerke widersprechen würden.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	Beschlussvorschlag
02	Landschaftsschutzgebiet zuzuführen. Heute ist die genannte Fläche nach der Kanalverbreiterung eine interessante Hügellandschaft und bereits renaturiert. Teilweise bepflanzt, umzäunt und mit Magerwiese bewachsen bietet diese Fläche zahlreichen Tieren, besonders Bodenbrütern, einen qualitativ wertvollen Lebensraum. Die politischen Gremien mögen dafür Sorge tragen, dass der alte Bebauungsplan zeitnah aus dem Landschaftsplan entfernt wird. Mit freundlichen Grüßen		Die untere Naturschutzbehörde sieht durchaus die bisherige Entwicklung und das naturschutzfachliche Potenzial der Kanalhalden. Die formellen Hindernisse ermöglichen aber aus den o. g. Gründen keine Möglichkeit der Ausweisung von Schutzgebieten in diesem Bereich. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs- zahl-nr.	Beschlussvorschlag
03	Baumhove, Lara Von: [REDACTED] Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 12:51 An: lp-lh Betreff: Alte Fahrt zwischen Senden und Lüdینگhausen Sehr geehrte Damen und Herren, Es ist sehr schade und aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, dass sie ein Gebiet, welches viele Menschen als Naherholungsgebiet mit Freiheiten nutzen welche, in unserem Urbanenraum kaum noch zu finden sind, nun auch noch beschränken wollen. Wo kann ein Hundehalter seinem Schützling noch Freilauf gewähren in einer Umgebung, die nicht einer Fußgängerzone in der Rush hour gleicht. Wo kann man noch auf dem Wasser seinen Ausgleich z. B. beim Standup paddeln finden, wo es so naturbelassen ist, wie in dem Stück, welches sie dafür zur verbotenen Zone erklären wollen. Nicht zu vergessen die Möglichkeit im Winter bei Dauerfrost auf das Eis gehen zu können. Es wird den Kindern vorgeworfen das sie zu Stubenhockern vor z.B. dem PC werden, aber sie sorgen dafür, dass dieses Gebiet ebenfalls für diese jungen Menschen tabu wird. Selbst das Bereiten bringt keine Einschränkungen für die vorhandene Tierwelt und durch den befestigten und befahrbaren Untergrund entstehen keinerlei Trittschäden. Leider ist auch das schon jetzt untersagt. Die Natur und die dort ansässigen Tiere haben sich so entwickelt, obwohl alles das was sie verbieten wollen stattgefunden hat. Es fing schon damit an, dass dort zum Schutz der Frösche keine Schafe mehr den Damm pflegen durften, dafür werden stinkende Maschinen eingesetzt. Als Anwohnerin dieses Gebietes sehe ich eher die Notwendigkeit, die Durchfahrt von Menschen ohne Anliegerrecht zu kontrollieren als weitere Verbote hinzuzufügen. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]	2.1.06	Das Naturschutzgebiet Alte Fahrt kann weiterhin zur Erholung genutzt werden. Diese soll aber – um den bisher entwickelten Zustand des Gebiets mit seiner Tier- und Pflanzenwelt beizubehalten und nicht durch eine zu intensive und unangemessene Nutzung Dritter zu beeinträchtigen – auf die Wege beschränkt werden. Möglichkeiten, Hunde frei laufen zu lassen oder Wassersportarten auszuüben, bestehen am in unmittelbarer Nähe gelegenen Dortmund-Ems-Kanal. Im überwiegenden Teil der Alten Fahrt herrschen ohnehin nur begrenzt geeignete Bedingungen für z. B. den Wassersport, da das Gewässer stellenweise stark von Unterwasservegetation durchzogen ist. Zudem ist die Zugänglichkeit der Wasserfläche aufgrund der dichten Schilfgürtel in den Uferbereichen nur unter Beeinträchtigung dieser ökologisch hochwertigen Strukturen möglich. Das Reiten auf den Wegen ist weiterhin gestattet. Die Ausübung des Angelsports bleibt ebenfalls zulässig, da an der Alten Fahrt keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die zu einer Beschränkung des Angelsports führen müssten. Auf Anfrage teilte das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mit, dass die Grünpflege der Dämme schon immer maschinell erfolgte. Über eine Beweidung durch Schafe in der Vergangenheit sei nichts bekannt. Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs- zungen- nr.	
04	Kreis Coesfeld Der Landrat 48651 Coesfeld Betr.: Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen Senden, 4.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Eigentümer der Ackerfläche Gemarkung Senden, Flur 43, Flurstück 55, die direkt neben der „Alten Fahrt“ des Dortmund-Ems –Kanals liegt. Mit den Änderungen, die in der 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen aufgeführt, bzw. durchgeführt werden sollen, bin ich nicht einverstanden. Langfristig sehen wir uns bei der Planung und der Bewirtschaftung, die Fläche betreffend eingeschränkt. Außerdem ist es unverständlich schon nach 8 Jahren wieder Änderungen beschließen zu wollen. Wo die Auswirkungen noch nicht einmal absehbar sind. Die Bedenken gegen den Landschaftsplan wurden schon 2015 durch die Kanzlei Baumeister in Münster, Herrn Dr. Arnold schriftlich bei Ihnen eingereicht und gelten auch heute noch. Mit freundlichem Gruß	2.1.06	Die Ausweisung der Alten Fahrt als Naturschutzgebiet (NSG) erstreckt sich ausschließlich auf Flächen, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland liegen. Private Flächen sind nicht betroffen. Eine „Strahlwirkung“, etwa in Form von Bewirtschaftungseinschränkungen auf angrenzenden Flächen, ist nicht gegeben. Die Planung, die Alte Fahrt als NSG auszuweisen, bestand bereits bei der Erst-aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen und konnte lediglich aufgrund formeller Schwierigkeiten nicht umgesetzt werden. Diese sind inzwischen geklärt, sodass eine Ausweisung des NSG aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit umzusetzen ist. Gegenstand der Einwendung zur Erstaufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen in 2015 waren im Wesentlichen allgemeine Bedenken gegenüber der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und den dadurch entstehenden möglichen Bewirtschaftungs- und Erweiterungseinschränkungen. Seinerzeit wurde die Einwendung von der unteren Landschaftsbehörde eingehend geprüft und beantwortet. Dem Beschlussvorschlag (s. Sitzungsvorlage SV-9-0494, Anlage A1 Nr. 22) wurde vom Kreistag zugestimmt und der Landschaftsplan in dieser Form rechtskräftig. Es wird somit auf die damalige Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde verwiesen. Die Festsetzungen bleiben bestehen. Neue Landschaftsschutzgebiete werden im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen nicht ausgewiesen. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	
05	[REDACTED] Senden, den 08.12.2023 [REDACTED] 48308 Senden [REDACTED] Landrat des Kreises Coesfeld Abt. 70 48651 Coesfeld Bedenken und Anregungen zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend möchte ich als direkter Anlieger des geplanten Naturschutzgebietes „2.1.06 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals“ meine Bedenken zum 1. Änderungsentwurf des Landschaftsplans Lüdinghausen äußern. Um meinen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb innovativ und im Vollerwerb weiterführen zu können, wird in naher Zukunft der Bau eines Bullenmaststalls zwingend erforderlich sein. Durch die Stever und das bereits vorhandene Naturschutzgebiet „2.1.02 Steverauen nördlich Lüdinghausen“ bin ich bei einer möglichen Standortwahl schon zum aktuellen Zeitpunkt stark eingeschränkt. Es bleibt lediglich eine Erweiterung meiner Hoffläche in Richtung der „Alten Fahrt“. Folglich habe ich bei einem erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einen entsprechenden Stallbau im Hinblick auf die geplante Ausweisung der „Alten Fahrt“ als Naturschutzgebiet erhebliche Bedenken. Es widerspricht meinem Rechtsempfinden, dass die zukunftsichernde Fortführung meines landwirtschaftlichen Betriebes bzw. grds. von (bereits bestehenden) Betrieben durch die Landschaftsplanung ausgebremst oder sogar nicht mehr gewährleistet wird. Auch den folgenden Generationen sollte die Möglichkeit offen stehen, den Hof im Vollerwerb zu bewirtschaften und hiervon leben zu können. Darüber hinaus befindet sich mein gesamter Betrieb und Besitz bereits jetzt im Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet oder ist geschützter Landschaftsbestandteil.	2.1.06	Bei der Erweiterung eines Betriebes und sich ändernden Emissionen wird die Umgebung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens u. a. auf stickstoffempfindliche Arten und Lebensraumtypen gemäß der Vorgaben aus dem Kataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hin untersucht. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde liegen im geplanten Naturschutzgebiet Alte Fahrt unter der Berücksichtigung des Schutzzwecks und des Biotopkatasters keine explizit stickstoffempfindlichen Arten, Biotoptypen oder nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope vor, die einer betrieblichen Erweiterung entgegenstehen könnten. Das geplante Naturschutzgebiet Alte Fahrt liegt in ca. 700 m und damit relativ großer Entfernung zur Hofstelle des Eingebers und erstreckt sich nicht auf landwirtschaftliche Flächen, sondern ausschließlich auf den Wasserkörper und die Dämme, die sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden. Landwirtschaftliche Betriebe liegen regelmäßig auch in Landschaftsschutzgebieten, da sie die Münsterländer Parklandschaft mitprägen. Zudem können auch einzelne, für sich betrachtete und nicht schutzwürdige Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets liegen, da es sich beim Landschaftsschutz um einen großflächigen Schutzraum insbesondere für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung handelt. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich ausgenommen. Eine betriebliche Erweiterung bei gegebener landwirtschaftlicher Privilegierung ist ebenso vom Bauverbot ausgenommen. Bei gewerblichen Betrieben besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	
05	Nicht einmal die Hofstelle ist, wie sonst üblich, hiervon ausgenommen. Bereits jetzt wäre es mir aufgrund der Gegebenheit nicht möglich, eine gewerbliche Tierhaltung zu betreiben. Noch weitere Beschränkungen und Benachteiligungen sind nicht tragbar. Eine Umwandlung in ein Naturschutzgebiet sollte meines Erachtens nach nur erfolgen, wenn für landwirtschaftlichen Betriebe keine Einschränkungen zu befürchten sind. Diese genannten Betriebe stehen bereits seit Jahrzehnten/-hundertern und sichern die Versorgung der Gesellschaft. Von Naturschutzgebieten wird niemand satt! Weitere Bedenken beziehen sich auf den Ackerbau. Durch bevorstehende (Abstands-)Auflagen, insbesondere für Düngung und Pflanzenschutz, würden wirtschaftliche Einbußen für die einzelnen betroffenen Landwirte entstehen. Hier muss man im Besonderen betrachten, dass durch das außergewöhnliche Format der „Alten Fahrt“ auf die gesamte Länge eine Vielzahl an Flächen einschlägig betroffen sein werden. Zudem möchte ich Kritik an dem Verbot der Jagdhundeausbildung im Naturschutzgebiet äußern. Ein Teil des geplanten Naturschutzgebietes „Alte Fahrt“ ist zudem Teil meines eigenen Jagdreviers. Die „ordnungsgemäße Ausübung der Jagd“ ist zwar weiterhin möglich, dies beinhaltet jedoch nicht die Ausbildung fähiger Jagdhunde. Von meiner Familie werden seit Jahrzehnten Jagdhunde in unserem Revier sehr erfolgreich ausgebildet. Auch Mitglieder des Hegerings profitieren regelmäßig von den günstigen Bedingungen meines Reviers und der Nutzung der alten Fahrt bei der Junghundausbildung. Diese Möglichkeit würde durch das geplante Naturschutzgebiet, sowie durch die bereits erfolgten Ausweisungen anderer Teile meines Jagdreviers, immer weiter eingeschränkt. Ich hoffe, dass meine Bedenken und Anregungen ausgiebig geprüft werden. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	2.1 B Nr. 12	Einschränkungen in der Bewirtschaftung des Betriebes und der Flächen werden durch die Ausweisung des Naturschutzgebiets nicht ausgelöst. Es bestehen keine Abstandsauflagen bei der Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten. Festsetzungen wie z. B. Ge- und Verbote gelten immer nur für die Flächen, die innerhalb des jeweiligen Schutzgebiets liegen und auch hier ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht von den Verboten betroffen. Auf eventuell später und durch andere Organe vorgegebene Beschränkungen kann die Landschaftsplanung nicht im Vorhinein reagieren, indem sie schutzwürdige Flächen nicht als Schutzgebiet ausweist. Die Schutzgebietsausweisung ist über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) vorgeschrieben. Das Verbot der Jagdhundeausbildung bezieht sich hier entsprechend der Naturschutzgebietsabgrenzung ausschließlich auf den Wasserkörper und die Dämme der Alten Fahrt. Die Umgebung steht nach wie vor für eine Jagdhundeausbildung zur Verfügung. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	
-----	---------------------	----------------------	--

06

Seite 1 von 4



Landrat
des Kreises Coesfeld
- Abteilung 70 -
48651 Coesfeld

Vorab per E-Mail an: lp-lh@kreis-coesfeld.de

Ottmarsbocholt, den 01.12.2023

**Offenlage des Entwurfs zur 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen,
hier: Einwendung;
Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 8, Flurstck. 28, 135, 66, 30**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, [REDACTED] bin Bewirtschafter des Hofes mit der postalischen
Anschrift Kreuzbauerschaft 23 in 48308 Senden-Ottmarsbocholt. Gleichzeitig gilt diese
Einwendung für die Eigentümerin [REDACTED]

In dem vorbezeichneten Änderungsverfahren erheben wir hiermit fristgerecht folgende
Einwendungen:

Nördlich der Hofstelle gelegen befinden sich die Flurstücke der Gemarkung Ottmarsbocholt,
Flur 8 mit den Flurstücksnummern 28, 135, 66 und 30 (s. Abbildung).



Abbildung: Kartenausschnitt aus Karte 1 der Planunterlagen – „Entwicklungskarte“

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	
06	Seite 2 von 4 1. Der zu den Planunterlagen dazugehörigen Entwicklungskarte ist zu entnehmen, dass auf den genannten Flurstücken eine Verbindungsfläche im Rahmen eines so bezeichneten landesweiten Biotopverbundsystems (vgl. hierzu auch Karte auf Seite 17 der textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen zum Änderungsentwurf, im Folgenden auch abgekürzt: „der Text“) eingezeichnet bzw. ausgewiesen ist. Bei Verbindungsflächen handelt es sich – vgl. Ausführungen auf Seite 18 oben des Textes – um „<i>Flächen von besonderer Bedeutung</i>“ (im Gegensatz zu sog. Kernflächen, bei denen es sich um „<i>Flächen von herausragender Bedeutung</i>“ handelt). In den textlichen Darstellungen heißt es dazu näher: <i>„Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, werden die Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente für den Biotopverbund nach § 21 Abs. 4 BNatSchG über Schutzgebietsausweisungen, Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert.“</i> (Seite 3 des Textes.) Wir befürchten, durch die Festsetzung einer Verbindungsfläche im Rahmen des Biotopverbundsystems in den Möglichkeiten der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ackerflächen zukünftig eingeschränkt zu werden. Dabei ist auch in die Betrachtung mit einzubeziehen, dass es sich um Flurstücke in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle handelt, sodass dort auch nicht im Vorhinein völlig auszuschließen ist, dass ggf. einmal eine Erweiterung baulicher Maßnahmen auf diesen Flächen beabsichtigt sein wird. Dabei vermag auch der im Text dargelegte Umstand, dass <i>„[s]ämtliche in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft [...], soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt [werden]“</i> (ebd.) diese Bedenken nicht entkräften, schließlich bezwecken auch die Verbindungsflächen – wie dem ersten Zitat zu entnehmen – letztlich als eine Art „Platzhalter“ für kommende Schutzgebietsausweisungen etc. zu dienen. Sie entfalten somit, auch wenn Ihnen ggf. eine unmittelbare Außenwirkung nicht beizumessen sein mag (vgl. Ausführungen auf Seite 17 unten, ebenso Seite 21 im Text: „<i>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.</i>“), mindestens aber eine gewisse rechtliche Vorwirkung für folgende belastende Festsetzungen. Dies deutet ganz unzweifelhaft auch der Text auf Seite 17 unten an, wo es heißt, dass durch das Biotopverbundsystem		Die Kulisse des landesweiten Biotopverbunds ist Bestandteil des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt wird. Der Fachbeitrag wurde bereits im Jahr 2012 erstellt und dient grundsätzlich als Orientierung zur Ausweisung von Schutzgebieten. Er stellt potentiell schutzwürdige Flächen, die bedeutsam für die Verbindung wichtiger Lebensräume sind, dar. Der Landschaftsplan hat keinen Einfluss auf die Auswahl der Flächen, sondern stellt diese Kulisse lediglich nachrichtlich dar. Eine Ausweisung der Biotopverbundflächen als Schutzgebiete ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern soll bei der Schutzgebietsausweisung zunächst berücksichtigt werden. Dabei ist jede einzelne Fläche auf deren tatsächliche Schutzwürdigkeit vor Ort zu überprüfen. Dies ist für den Landschaftsplan Lüdینگhausen bereits mit dem im Jahr 2016 abgeschlossenen Aufstellungsverfahren erfolgt und abgeschlossen. Eine Änderung der Biotopverbundskulisse seitens des LANUV ist daher nicht zu erwarten.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	
06	Seite 3 von 4 <i>„die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden [soll], Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotop zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu verknüpfen.“</i> Wie diese geschilderte Zielvorgabe zudem konkret auf meinen Flächen umgesetzt werden soll, können wir aus den Planunterlagen nicht ersehen. Dass führt nicht etwa dazu, dass wir aufgrund einer Unbestimmtheit der Aussagen des Landschaftsplans eher weniger beschwert wären – im Gegenteil ist für uns völlig unklar, welche Grenzen der Naturschutzbehörde mit Blick auf ihr Tun aufgezeigt werden bzw. unsererseits aufgezeigt werden können. Die Festlegung eines derartigen Entwicklungsziels sind für mich, [REDACTED] als landwirtschaftlichen Unternehmer und für mich, die Eigentümerin [REDACTED], auch nicht etwa aus dem Grunde völlig belanglos, dass sie – wohl – keine unmittelbare Außenwirkung entfalten, denn jedenfalls – und das gesteht auch der Text (auf Seite 3) ein – sind die Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Schließlich wurde uns die Möglichkeit, gegen die Ausweisung eines solchen Biotopverbundsystems auf unseren landwirtschaftlichen Nutzflächen Stellung zu nehmen, nach unserer Kenntnis zu einem früheren Zeitraum noch nicht eingeräumt. Wir wenden uns somit ganz entschieden gegen die hier beschriebene Ausweisung einer Verbindungsfläche, zumindest höchst hilfsweise aber gegen die jetzige Bezugnahme hierauf im Landschaftsplan. 2. Darüber hinaus sind die vorbezeichneten Flurstücke mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft 1.2 (Anreicherung der Landschaft) belegt. Für dieses Entwicklungsziel gelten die Ausführungen unter Ziffer 1, dieser Einwendung zur Rechtsnatur der Entwicklungsziele im Landschaftsplan entsprechend. Die in dieser Einwendung gegenständlichen Flächen sind dabei dem Landschaftsraum 1.2.02 (Ackerfluren der Ascheberger Geschiebelehmplatte) zuzuordnen. Es heißt, das Entwicklungsziel solle insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege so bezeichneter naturnaher Lebensräume erreicht werden (vgl. Seite 35 des Textes). Auffällig ist dabei, dass diese Maßnahmen in einen engen Zusammenhang mit der vorhandenen Agrarstruktur – „<i>zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen</i>“ (ebd.) – gebracht werden. Es deutet sich somit an, dass eine nicht ganz unbedeutende Einschränkung von bestehender landwirtschaftlicher Nutzung wohl beabsichtigt sein wird. Zu den besonderen Entwicklungsmaßnahmen des unsere Flächen umfassenden Landschaftsraumes (vgl. Seite 36 des Textes) zählen etwa die „<i>Anreicherung der Feldfluren mit Hecken, Feldgehölzen,</i>	1.2.02	Die Entwicklungsziele im Landschaftsplan sind für größere Entwicklungsräume beschrieben. Sie zeigen eine unter landschaftsgestalterischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ideale Entwicklung des Raumes auf, geben aber nicht die tatsächlich durchzuführenden Entwicklungen oder Maßnahmen vor. So ist jeder einzelne Entwicklungsraum zu überprüfen, an welcher Stelle geeignete Maßnahmen zielführend sind und umgesetzt werden können. Diese sind bindend für die Behörden, sofern öffentliche Flächen betroffen sind. Auf private Flächen und deren Nutzung haben diese Festsetzungen keine bindende Wirkung, sondern können lediglich mit Zustimmung der jeweiligen Flächeneigentümerinnen und -eigentümer umgesetzt werden. S. o. Die Verbindungsfläche wird nicht über den Landschaftsplan ausgewiesen, sondern stellt lediglich eine Hintergrundinformation dar.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	
-----	---------------------	----------------------	--

Seite 4 von 4

06

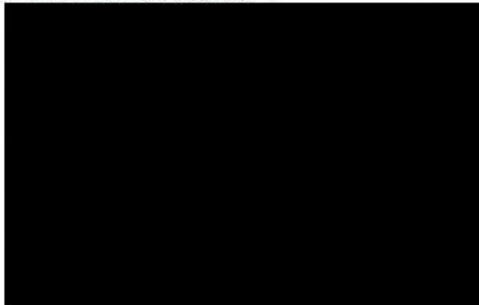
Einzelbäumen oder Baumreihen" oder die „Entwicklung und Förderung von Ackerrandstreifen, Rainen und Säumen".

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auf den betroffenen Flächen kleinere Baumbestände jedenfalls bereits vorhanden sind bzw. unmittelbar an diese angrenzen. Insoweit wird an dieser Stelle zumindest in Zweifel gezogen, ob eine weitere Bestockung von Flächen mit Feldgehölzen etc. überhaupt zur Erreichung der im Text genannten Schutzzwecke wirklich erforderlich ist. Nicht zuletzt bedeutet etwa jede Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Erschwernis für den Bewirtschafter.

Wir bitten darum, die obigen Ausführungen zu berücksichtigen.

Um kurze Eingangsbestätigung wird ebenfalls freundlich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



S. o.

Die Entwicklungsräume erstrecken sich über größere Bereiche. Die Möglichkeit einer konkreten Umsetzung von Maßnahmen wird stets vor Ort geprüft. Ist z. B. die Anpflanzung von Hecken oder Feldgehölzen nicht sinnvoll, da entsprechende Strukturen bereits vorhanden sind, erübrigt sich evtl. eine weitere Anpflanzung.

Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset- zungsnr.	Beschlussvorschlag
07	Von: [REDACTED] Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 11:24 An: lp-lh Betreff: Landschaftsplan Lüdinghausen Guten Morgen, Ich bin heute auf den neuen "Landschaftsplan Lüdinghausen" aufmerksam geworden und habe gesehen, dass mitten auf einer unserer Ackerflächen ein ca. 1ha großes Biotop ausgewiesen werden soll. Es handelt sich um eine Fläche mit Ackerstatus, auf welcher seit Jahren ganz normal geackert und gewirtschaftet wird. Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Senden auf Flur 58 und Flurstück 281, südwestlich unserer Hofstelle [REDACTED] in Gettrup 5. Ich würde darum bitten dass dieses Biotop auf dem Landschaftsplan genommen wird, da diese Fläche meiner Meinung nach absolut nicht der Definition eines Biotopes entspricht. Gerne stehe ich auch telefonisch unter der [REDACTED] zur Verfügung. Mit Freundlichen Grüßen [REDACTED]	BT-4110-0011-2007	Bei dem hier genannten Biotop handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Diese Biotope werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) kartiert und im Landschaftsplan nachrichtlich durch Übernahme der Datensätze des LANUV dargestellt. Im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans Lüdinghausen im Jahr 2015 wurde bereits festgestellt, dass das geschützte Biotop nicht mehr existiert. Dem LANUV wurde seinerzeit mitgeteilt, dass es aus dem Datensatz gestrichen werden soll. Dies ist bis heute nicht geschehen, sodass nun eine erneute Mitteilung ans LANUV erfolgte. Inzwischen bestätigte das LANUV die Streichung des gesetzlich geschützten Biotops aus den dortigen Datensätzen, so dass das Biotop auch aus dem Landschaftsplan entnommen werden konnte.

